

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Resolution 54/162 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Terrorismus (Resolution 54/164 der Generalversammlung)

Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene (Resolution 54/167 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (Resolution 54/168 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (Resolution 54/173 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 54/176 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen (Resolution 54/180 der Generalversammlung)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskundmachung erbeten wurde

Menschenrechte in der Rechtspflege (Resolution 54/163 der Generalversammlung)

- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*
- d) *Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121 der Generalversammlung)

- e) *Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Dokumentation

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141 der Generalversammlung)⁷⁹

54/438. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰¹ Kenntnis von den Kapiteln I, III, IV, V, VII (Abschnitte A, C und I) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁰.

6. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

54/454. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁸,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1998¹⁰⁹, dem Arbeitsprogramm der Gruppe für 1999 und der vorläufigen Liste der möglichen Berichte für 2000 und danach¹¹⁰ sowie dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe¹¹¹;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die Qualität der Berichte über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe zu verbessern, namentlich indem sie knapper und übersichtlicher gestaltet werden.

54/455. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹² und unter Hinweis auf ihre Resolution 53/36 G vom 28. Juli 1999,

a) beschloss die Generalversammlung, Georgien die Ausübung des Stimmrechts nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen bis zum 30. Juni 2000 zu gestatten;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass Georgien, falls es eine weitere Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragt, einen diesbezüglichen Antrag im Einklang mit der Versammlungsresolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999 vorlegen soll, wonach die Mitgliedstaaten Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 dem Präsidenten der Versammlung mindestens zwei Wochen vor der Tagung des Beitragsausschusses vorlegen müssen, damit eine vollständige Prüfung der Anträge gewährleistet ist.

¹⁰⁸ A/54/507/Add.1, Ziffer 7.

¹⁰⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/54/34).

¹¹⁰ A/53/841, Anlage.

¹¹¹ A/54/223.

¹¹² A/54/685, Ziffer 10.

B

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹², die Behandlung des Tagesordnungspunktes 125 "Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen" während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen und spätestens am letzten Tag des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung die Methodik zu verabschieden, deren sich der Beitragsausschuss zu bedienen hätte, um der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beitragschlüssel für den Zeitraum 2001-2003 zu empfehlen.

54/456. Zuordnung der Republik Kiribati zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass die Republik Kiribati zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

54/457. Zuordnung der Republik Nauru zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass die Republik Nauru zum Zweck der

Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

54/458. Zuordnung des Königreichs Tonga zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³, als Ad-hoc-Regelung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, dass das Königreich Tonga zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und dass seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung zum Beitragschlüssel beziehungsweise ihren künftigen Resolutionen zu dieser Frage berechnet werden.

54/459. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹³ Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität¹¹⁴ und von den Fortschritten bei der Beseitigung des Rückstands in der Bearbeitung von Ansprüchen auf Leistungen.

54/460. Personalmanagement

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁵,

a) billigte die Generalversammlung die im Bericht des Generalsekretärs vorgeschlagenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen¹¹⁶;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Änderungen der Personalordnung der Vereinten Nationen¹¹⁷;

¹¹⁴ A/C.5/53/66 und A/C.5/54/13.

¹¹⁵ A/54/680, Ziffer 7.

¹¹⁶ A/54/276, Anhang.

¹¹⁷ A/54/272, Anhang.

¹¹³ A/54/684, Ziffer 14.